

## Stellungnahme(n) (Stand: 08.08.2018)

Sie betrachten: 73. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Golfplatz Loherhof  
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB  
Zeitraum: 20.07.2018 - 10.08.2018

Behörde:	<b>Kreis Heinsberg: Federführung</b>
Frist:	10.08.2018
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Patricia Thiel, am: 06.08.2018 , Aktenzeichen: 73. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Golfplatz Loherhof, Erneute Beteiligung der Beh</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung, des Gesundheitsamtes sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf der geplanten Erweiterungsfläche der Golfplatzanlage Gut Loherhof in Geilenkirchen wurden 2018 durch das LANUV zwei Feldlerche-Brutpaare kartiert, ein Weiteres befand sich auf einer westlich angrenzenden Ackerfläche. Die Erweiterungsfläche ist Teil einer ÖFS*-Fläche (ÖFS = Ökologische Flächenstichprobe) des LANUV und wird in regelmäßigen Abständen kartiert. So sind seit 1999 regelmäßig Feldlerchen auf den Flächen nachgewiesen. Da durch die Anlage des Golfplatzes die Fortpflanzungsstätten in ihrer jetzigen Form nicht erhalten werden können, muss ein Ausgleich geschaffen werden.</p> <p>Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Zum einen, dass der Golfplatz so feldlerchenfreundlich gestaltet wird wie möglich, sodass die Tiere die Möglichkeit haben, die Fläche auch weiterhin zu nutzen. Dafür müsste weiträumig auf die Anlage von Gehölzen verzichtet werden. Stattdessen wäre ein mindestens 12 m breiter Blühstreifen anzulegen. Die Flächen außerhalb der Spielbahnen sollten möglichst als extensive Wiesen angelegt werden.</p> <p>Zum anderen besteht die Möglichkeit, andere, geeignete Flächen vorzuhalten, die für drei Feldlerchen-Paare aufgewertet werden können.</p> <p>Die Erweiterungsfläche in der Mitte und nach Osten hin ist - wie bereits besprochen - möglichst offen zu gestalten. Es sind nur verstreut einige Einzelbäume zu setzen. Dichtere Bepflanzungen sind auf die Nord-, Süd- und Westkante der Fläche zu beschränken. Entlang der Ostkante ist zudem ein 12 m breiter Blühstreifen anzulegen. Durch ein begleitendes 2-jähriges Monitoring durch eine qualifizierte Person (z. B. Biologe) ist zu klären, inwieweit die Flächen noch von Feldlerchen genutzt werden. Sofern alle drei Brutpaare noch vorhanden sind, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ein Nachweis reicht für 1 Jahr aus. Sollte es zu einer Reduzierung oder einem völligen Verschwinden der Paare kommen, so wären entsprechend andere Flächen herzurichten, die die Funktion der verloren gegangenen Reviere übernehmen können. Aufgrund der noch flächendeckenden Verbreitung der Feldlerche könnten die Maßnahmenflächen grundsätzlich auch in größerer Entfernung zum Eingriffsort liegen, so sie denn für die Feldlerche geeignet sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Thiel</p> <p>Anhänge: -</p>

Nachträge:	<p>1. Nachtrag Erstellt von: Patricia Thiel, am: 08.08.2018 , Aktenzeichen: 73. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Golfplatz Loherhof</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, in Ergänzung zur bereits am 06.08.2018 eingereichten Stellungnahme erhalten Sie hiermit fristgerecht die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Gegen die hier vorliegenden Planungen (Änderung Fläche für die Landwirtschaft in Golfplatz) bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen jedoch gegen den zukünftigen Betrieb der Golfplatzerweiterung, die die Untere Immissionsschutzbehörde wie folgt begründet: Von der geplanten Erweiterung sowie von den dortigen Bestandsanlagen gehen Lärmbelästigungen aus, die unter Umständen im benachbarten Wohngebiet zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können.</p> <p>Im Rahmen der 73. Änderung des FNP wurde festgelegt, dass die im Wohngebiet auftretenden Lärmimmissionen im Rahmen des später erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet werden sollen. Hierzu liegt der Unteren Immissionsschutzbehörde eine schalltechnische Untersuchung des Büros für Schallschutz, Michael Mück, Bearbeitungsstand Juni 2018, vor. Diese Untersuchung hat die Untere Immissionsschutzbehörde geprüft und dabei festgestellt, dass diese Untersuchung in einigen Punkten noch einer Überarbeitung bedarf. Die überarbeitete Fassung liegt noch nicht vor. Insofern kann derzeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu den Planungen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die Untere Immissionsschutzbehörde weist daher hier schon darauf hin, dass die Planungen des Golfplatzes zwar umgesetzt werden können, der geplante Betrieb des Golfplatzes jedoch unter Umständen nicht in allen betrieblichen Gegebenheiten wie geplant ausgeführt werden kann. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren über eine schalltechnische Prognose nachgewiesen wird, dass von dem Betrieb der geplanten und vorhandenen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten des benachbarten Baugebietes auftreten werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Thiel</p> <p>Anhänge: -</p>
manuelle Einträge:	-